Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 29. April 1863. № 48. Понедѣльникъ, 29. Апрѣля 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Bericht über die 279. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga, am 10. April 1863.

Der Präsident verlas bei der Mittheilung, daß die Gesellschaft einen ihrer Stifter, den dim. Landrath Heinrich August v. Bock zu Kersel durch den Tod verloren habe, einen kurzen Lebensabriß dieses hochverdienten Patrioten. An eingegangenen Darbringungen wurde hierauf angezeigt: Von dem historischen Verein zu Bamberg, nebst Schreiben 25. Bericht 18$^{61}/_{62}$; von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Odessa, nebst Schreiben: Einige Worte über die bisherigen Leistungen der Odessaer Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde, von einem ihrer Mitglieder, Odessa 1863; an Fortsetzungen und Vervollständigungen: Mittelhochdeutsches Wörterbuch von Müller und Zarnke II. 4; Baltische Monatsschrift 1863, Februar; Diplomatarium Suecanum collegit et edidid Joh. Gust. Liljegren Vol. I Holmiae 1829, 4.; — es hatten sich ferner an Darbringungen für die Bibliothek betheiligt die HH. Adolph Preiß in St. Petersburg, Oberpastor Dr. Berkholz, Steffenhagen und Sohn in Mitau, Häcker hierselbst, Inspector Rußwurm in Hapsal, Edm. Götschel's Buchhandlung und der Präsident.

Von den Erben des verst. Dr. Merkel waren die Jahrgänge 1862 und 1863 der Rigaschen Handelszeitung und von Herrn Adolph Preiß in St. Petersburg 15 Broncemedaillen für die zu Gericht vorsitzenden Bauern in Rußland, aus verschiedenen Gouvernements dargebracht. Der Präsident referirte über die Schritte, die er bisher zur Erlangung von Nachrichten über die in der gräflich Zamoyskischen Majoratsbibliothek zu Warschau befindlichen, auf die baltischen Provinzen sich beziehenden Originalurkunden, sowie zur leihweisen Erlangung der daselbst vorhandenen Pergament-Handschrift Heinrich des Letten gethan und verlas ein hierauf bezügliches Schreiben des Herrn General-Gouverneurs Baron Lieven. Hr. Oberlehrer Haller verlas eine deutsche Uebertragung der „Vertheidigung der Sinaitischen Bibelhandschrift gegen die Angriffe des Archimandriten Porfirius Uspenski von A. Norow", in welcher dieser berühmte Gelehrte als Vertheidiger der von Tischendorf herausgegebenen Sinaitischen Bibelhandschrift gegen die Angriffe und Verketzerungen des Archimandriten Porfirius auftritt. Der Präsident theilte ferner einen Privatbrief mit, der aus der Feder eines bekannten Publicisten bemerkenswerthe Winke über die Stellung der Ostseeprovinzen zu den im übrigen Rußland sich zu bilden beginnenden Verhältnissen und über die diesseits zu treffenden Maßnahmen enthielt. Endlich wurden zwei von dem Herrn Inspector Rußwurm in Hapsal eingesandte Aufsätze verlesen; der eine „das Schloß zu Hapsal 1648" enthält eine Beschreibung der in den Jahren 1641 bis 1647 vorgenommenen Reparaturen des Schlosses zu Hapsal, welche einen interessanten Einblick in die derzeitige Beschaffenheit des Schlosses gewähren und ist dem gegenwärtig zum größten Theil auf der Universitätsbibliothek zu Lund befindlichen gräflich de la Gardieschen Archiv entnommen. Der andere „Kanonen in Livland" giebt geschichtliche Nachrichten über den Gebrauch der Geschütze überhaupt und in Livland insbesondere, sowie über die bedeutendsten im Inlande vorhanden gewesenen Geschützstücke.

Die nächste Versammlung findet am 8. Mai c. statt.

Verfahren zur Herstellung künstlicher Steinplatten aus hydraulischem Kalk und Sand.

(Von S. Folijon in Paris.)

Zur Anfertigung von Steinplatten nach diesem Verfahren (patentirt in England am 22. Juni 1861), preßt man den hydraulischen Kalk und den Sand nach einer angemessenen Vorbereitung durch mechanischen Druck in die gewünschte Form. Der hydraulische Kalk wird in kleine Stücke von der Größe der gewöhnlichen Straßensteine zerbrochen, worauf diese Stücke in einer 2—6" hohen Lage über einander geschichtet werden. Hierauf werden sie schwach mit Wasser angefeuchtet, bis sie zu zerbröckeln anfangen und dann sofort mit einer Lage ganz feinen Sandes, am besten Flußsand, überdeckt. Ueber diese Lage kommt eine neue Lage Kalk, die wieder angefeuchtet wird, dann wieder eine Sanddecke und so fährt man in der Abwechselung der Lagen beliebig lange fort. Die letzte Lage Sand wird gut niedergestampft, damit die Hitze in der Masse gut zusammengehalten wird. Den Wasserbedarf zur Anfeuchtung des Kalkes kann man in der Regel zu 100 Liter auf 1 Kubikmeter Kalk rechnen; doch richtet sich derselbe wesentlich nach der Temperatur und dem Feuchtigkeitsgehalt der Atmosphäre und muß da-

her im einzelnen Falle diesen Umständen angepaßt werden. Das Mischungsverhältniß von Kalk und Sand wird so gewählt, daß dem Volum nach ein Theil Sand auf drei Theile Kalk kommt; bei guter Qualität des Kalkes ist der Sandzusatz etwas zu vermehren, bei schlechter etwas zu vermindern. Die so vorbereitete Masse bleibt nun 45 Tage lang sich selbst überlassen und geht im Laufe dieser Zeit in ein schwach feuchtes Pulver über. Das Pulver wird darauf gut durchgerührt, so daß seine Bestandtheile sich innig mit einander mengen und durch ein Sieb Nr. 30 geschlagen. Nur das Feine, das durch das Sieb geht, kommt zur Benutzung. Dasselbe wird nunmehr durch eine Presse in Formen, die die gewünschte Gestalt haben, eingedrückt. Dabei muß es noch immer feucht sein und sollte es zu trocken befunden werden, so hat man es noch einmal anzufeuchten und in diesem Zustande zwei Tage stehen zu lassen, ehe man es in die Formen einpreßt. Der Druck, der beim Einpressen in die Form gegeben wird, wird so bestimmt, daß die Masse, welche zur Herstellung einer Platte dient, im lockeren, puverförmigen Zustande das dreifache Volum der fertigen Steinplatte einnimmt. Nach dem Pressen werden die Platten drei Tage auf Trockenhorden liegen gelassen, darauf in reines Wasser getaucht und nun zwei Monate zum Trocknen hingelegt. Dann erst sind sie für die Benutzung fertig.

Das Verfahren bei der Zubereitung kann man etwas abkürzen, wenn man schon nach 15 Tagen, statt nach 45 Tagen die Masse aussiebt und dann das Feine wieder 15 Tage liegen läßt. Durch Beimengung von Farbestoffen unter das ausgesiebte Feine kann man den Steinplatten beliebige Farben geben. Das Legen der Platten geschieht wie gewöhnlich mit Mörtel, nachdem man sie unmittelbar vorher 10 Minuten in Wasser eingetaucht hat.

Gebilligt von der Censur. Riga den 29. April 1863.

Bekanntmachungen.

Haus-Verkauf in Lemsal.

Ein hölzernes Haus mit Steindach, zehn Zimmern, großem Hof mit Nebengebäuden und Garten dabei — Preis 1600 Rbl. — gelegen an der Hauptstraße. Das Nähere in der Apotheke. 2

Vom Rigaschen Börsen-Comité wird desmittels bekannt gemacht, daß das Domesneessche Leuchtschiff bei günstiger Witterung den 27. April c. aus dem Winterlager im Rigaschen Hafen nach dem Stationspunkte auf dem Riff von Domesnees abgeführt werden soll.

Guts-Verkauf.

28 Werst von Pskow, 23 Werst von Ostrow, 3 Werst von der Chaussée und 3 Werst von der Eisenbahn belegen, ist ein Gut zu verkaufen, mit einem Areal von 1550 Deßjätinen, wovon ca. 1000 Deßjätinen Wald, unweit des Flusses Welikaja. Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind in gutem Stande, dabei Garten-Anlagen und alles was zu einer vollkommenen Gutswirthschaft gehört.

Auskunft bei

C. G. Kiepke,
in Pskow. 3

Angekommene Fremde.

Den 25. April 1863

Stadt London. Hr. Pastor Ulmann nebst Gemahlin von Libau; Hr. Fabrikant Schultz von Königsberg; Hr. Gouv.-Secr. Andreeff, Hr. C. v. Rosenberger, Hr. Eisenbahn-Chef Weeber, HH. Kaufleute Chopard und Safronoff von St. Petersburg; HH. Pharmaceuten Schlegell, Rennard und Eben aus Kurland; Hr. Pastor Wagner von Friedrichstadt.

St. Petersburger Hotel. Frau Gräfin Borch nebst Familie von Resiten; Hr. Petrowsky, Hr. Obrist Narbut von Wilna; Flügel-Adjutant Sr. Kaiserl. Majestät Hr. Stecenko von Libau; Hr. dimitt. Generallieut. Baron Korff, Hr. Baron v. d. Recke, Hr. Coll.-Assessor Wladimirow von Dünaburg; Hr. Baron Mengden aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Gutsbesitzer Smuglewitsch, Hr. Arrendator Eluchen aus Livland; HH. Kaufl. Skrudnikow und Wrangi von Ostrow.

Hotel du Nord. Hr. General Rehbinder von Libau; Hr. Capit. Kossitsch, Hr. Lieut. Müller von Mitau; Schauspielerin Fräul. O. Genée von Berlin; Hr. Courier Blumberg aus Kurland.

Frankfurt a. M. Hr. Lieut. Glinsky, Hr. Secondlieut. Arapow von Kasan; HH. Secondlieut. Somoilenko-Slotari und Liwinin von Spask.

Wolters Hotel. Hr. Verwalter Eichwald aus Kurland; Hr. v. Belowsky von Friedrichstadt; Hr. Arrendator Schreiner aus Livland.

Hotel de Berlin. Hr. Coll.-Secr. Magen von Jacobstadt.

Hotel de Courlande. Hr. Bürger Sirbid von Birsen; Hr. Kaufmann Wikari von Nowo-Alexandrowsk.

Hr. Oeconom Aspholm von Pernau; Hr. Gärtner Cadenius von Helsingfors, log. im Hause Lustig.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 48. Riga, Montag, den 29. April 1863.

Angebote.

Zur Nachricht.

Der aus dem Schloß-Lennewadenschen Magazine am 1. und 2. Mai c. **zu verkaufende Roggen** wird auf etwaiges Verlangen der resp. Käufer auch in kleineren Quantitäten — jedoch nicht unter einem Tschetwert — abgelassen werden. 1

(2 mal für 28 Kop.)

Branntwein-Transport-Fässer
von ca. 35 bis 50 Wedro Inhalt, sowie
Bier-Lager-Fässer
verkauft **C. Beythien.** 3

(6 mal für 32 Kop.)

Auf dem Gute **Schloss-Trikaten** werden **30 Lof Wicken** verkauft 1

Die
Eisengießerei & Maschinenfabrik
von
F. C. Harmsen in Libau

empfiehlt sich zur Anfertigung von **Pflügen, Saatdeckern, Eggen, Extirpatoren, Grubbern, Sämaschinen, Dresch-, Getreidereinigungs-, Ernte- u. Häckselschneidemaschinen**; allen Arten **Roßwerken, Drainröhren- u. Ziegelpressen, Torfstechmaschinen- u. Torfpressen, Hafer-, Malz- u. Kartoffelquetschmaschinen, Mahlmühlen, Sackwagen,** sowie alle andern landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, unter Versicherung prompter u. reeller Bedienung.

Bestellungen nehmen entgegen in Riga Herr **G. Dittmar,** in Mitau Herr **G. F. Ukscke,** in Bauske Herr **Julius Ketel.** 2.

(6mal für 1 Rbl. 60 Kop.)

Bestellungen auf
landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe
aus der renommirten Fabrik von
Ransomes & Sims, Ipswich (England),

als: auf **Dampfmaschinen, Dampf- u. Göpel-Dreschmaschinen, Mühlen, Sägewerke, Putzmaschinen, Rosswerke, Häckselmaschinen, Schleppharken, Säemaschinen, Pflüge, Eggen, etc.,** nehme ich entgegen und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht.** sowie einigen Vorrath. — Monteure werden gestellt, Preiscourante, Pläne und Kostenanschläge geliefert und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 48. Montag, 29. April — Понедѣльникъ, 29. Апрѣля 1863.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Allgemeine Abtheilung. — **Отдѣлъ общій.**

Proclam.

Es hat der am 19. April 1829 allhier in Riga in Livland auf dem Gütchen Ebelshoff verstorbene, aus Frankreich gebürtige Informator Claude Demange, mittelst rechtskräftig gewordener testamentarischer Verfügung zu seiner Universalerbin die Jungfrau Anna Barbara Starck mit der Verpflichtung eingesetzt, die Hälfte des vom Testator ererbten Capitals mit viertausend Rbl. B.-Ass. seinen Testatoris nächsten Blutsverwandten in Frankreich zu hinterlassen, der Universalerbin jedoch den Rentengenuß dieser Summe so lange sie am Leben vorbehalten. Wenn nun gegenwärtig die besagte Anna Barbara Starck constatirtermaßen mit Tode abgegangen, der oberwähnten testamentarischen Bestimmung daher weitere Erfüllung zu geben ist, die von dem Erblasser für den betreffenden Fall instituirten Erben aber ebensowenig sich bisher gemeldet, als es dem Gerichte zu Gebote gestanden, solche zu ermitteln, als werden dieselben nunmehr von dem Waisengerichte dieser Kaiserlichen Stadt Riga hierdurch und kraft dieses aufgefordert, sich zur Empfangnahme des ihnen testamentarisch vermachten Capital-Antheils, dermalen in Documenten und baaren Geldern bestehend in 1260 Rbl. 1 Kop. S., bei dem gedachten Waisengerichte binnen achtzehnmonatlicher peremtorischer Frist a dato und demnächst spätestens bis zum 18. September 1864 entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben und ihre Verwandtschafts-Verhältnisse zu dem Testator Claude Demange, bei der Verwarnung wie gehörig hieselbst zu dociren, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter weder gehört noch zugelassen werden wird, vielmehr hinsichtlich der oberwähnten Gelder Gesetzen nach was Rechtens werde statuirt werden.

Riga-Rathhaus, den 18. März 1863.

Nr. 106. 2

ПУБЛИКАЦІЯ.

Умершій 19. Апрѣля 1829 года Лифляндской Губерніи на мызѣ Эбельсгофъ наставникъ Клоде Деманжъ, родомъ изъ Франціи, духовнымъ завѣщаніемъ, вступившимъ въ законную силу, назначилъ универсальною по себѣ наслѣдницею дѣвицу Анну Барбару Штаркъ, съ тѣмъ, чтобы она по смерти своей оставила половину доставшагося ей отъ него капитала четыре тысячи рублей Банкогыхъ Ассигнацій его завѣщателя кровнымъ родственникамъ во Франціи, она же его универсальная наслѣдница пожизненно пользовалась процентами съ сего капитала. А какъ нынѣ она Анна Барбара Штаркъ, какъ доказано суду, умерла и за симъ вышеозначенное распоряженіе завѣщателя надлежитъ привести въ дальнѣйшее исполненіе, назначенные же завѣщателемъ на таковой случай наслѣдники до сего времени не явились и Суду не возможно было дознать ихъ мѣстопребываніе — того ради Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ таковыхъ наслѣдниковъ съ тѣмъ, чтобы явились въ сей Сиротскій Судъ для принятія вышеозначеенной части капитала, заключающагося нынѣ въ документахъ и наличныхъ деньгахъ на сумму 1260 руб. 1 коп. сер. подали надлежащее объявленіе и представили надлежащія доказательства родства своего съ завѣщателемъ, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе восемьнадцати мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 18. Сентября 1864 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока никто болѣе не бу-

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Arrendators Peter Reinholz alias Reinhold irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 26. September 1863 sub poena praeclusi und resp. zur Vermeidung der gesetzlichen Strafbestimmungen bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 26. März 1863.

Nr. 114. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen ehemaligen Zuckerfabrikanten Johann Nicolaus Buhr irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgegefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 10. October 1863, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 10. April 1863.

Nr. 135. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

детъ слушанъ ниже допущенъ а относительно вышеозначеннаго капитала будетъ учинено законное постановленіе.

Рига въ Ратгаузѣ 18. Марта 1863 года.

Нум. 106. 2

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго арендатора Петра Рейнгольца онъ же Рейнгольдъ или которые состоятъ ему должнымъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 26. Сентября 1863 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими требованіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ неявившимися должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 26. Марта 1863 г.

№ 114. 2

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія требованія или наслѣдственныя притязанія на имущество оставшееся послѣ умершаго бывшаго владѣтеля сахарнаго завода Іогана Николая Бура, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 10. Октября 1863 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 10. Апрѣля 1863.

№ 135. 2

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостей
часть оффиціальная.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Allerhöchsten Prikases im Ressort der Wege-Communication vom 17. April c. ist dem Präsidenten des Comités zum Ausbau des Pernauschen Hafens Ingenieur-Obristlieutenant Schnakenburg der St. Stanislaus-Orden 2. Classe mit der Kaiserlichen Krone Allergnädigst verliehen worden.

Mittelst Allerhöchsten Prikases vom 17. April c. ist für ausgezeichneten eifrigen Dienst der geistliche Vicepräsident des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums, Bischof Carl Ulmann dem St. Annen-Orden 1. Classe beigezählt worden; — dem geistlichen Gliede des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums, Pastor Wilhelm Carlblom zu Koddafer ist Allergnädigst der am 26. Mai 1843 gestiftete Fingerreif mit dem Kreuz verliehen worden.

Mittelst Allerhöchsten Prikases im Ministerio des Innern sind ins Ausland beurlaubt worden: der Beamte zu besonderen Aufträgen beim Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland, Staatsrath Glaesz auf 28 Tage und der Adjunct des Wolmarschen Ordnungsgerichts v. Torklus auf 4 Monate.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Wenn nachbenannte, laut Rospissanie sub Nr. 19 der Einberufung zum activen Dienst unterliegende, beurlaubte Untermilitairs und zwar:

1) der Trommelschläger des Grenadier-Regiments des Königs Friedrich Wilhelm III. Grigori Ossipow,

2) der Gemeine des Infanterie-Regiments des Prinzen von Preußen Matwei Petrow Silsin,

3) der Gemeine des Revalschen Infanterie-Regiments Klawe Jermolajew Bersing,

4) der Gemeine des Infanterie-Regiments des Grafen Dibitsch Sabalkansky Leopold Magnus Frantzen,

5) der Gemeine desselben Infanterie-Regiments Indrik Klawing,

6) der Gemeine des Infanterie-Regiments des Prinzen von Preußen Jahn Rein Simin,

7) der Gemeine des Estländischen Infanterie-Regiments Peter Semel,

8) der Gemeine des Nowo-Ingermannlandschen Infanterie-Regiments Jahn Birkin und

9) der Gemeine des Estländischen Infanterie-Regiments Timofei Loginow Agafonow,

an ihren bisherigen Wohnorten nicht zu ermitteln gewesen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen nach den genannten Individuen anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben an den Commandeur des Rigaschen Bataillons der inneren Wache auszusenden, über die stattgehabte Aussendung aber der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu berichten. Nr. 1353.

* * *

In Folge desfallsiger Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach dem Gesindeswirth des auf Oesel belegenen Krongutes Gottland, Herjama Ado Seil, welcher in Verdacht eines Einbruch-Diebstahls steht, im Februar d. J. aus Oesel entwichen und darauf in Riga gesehen worden ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das genannte Ordnungsgericht auszusenden.

Der Ado Seil ist cr. 30 Jahre alt, Wuchs 2 Arschin 5—6 Werschok, Haare und Augenbrauen dunkelbraun, Augen dunkel, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Keine besondere Kennzeichen. Spricht estnisch, lettisch und einige deutsche Worte. Gekleidet war er bei seiner Entweichung in braunwadmallenen Kleidern. Nr. 1354.

* * *

Da zufolge Requisition der Verwaltung des IX. Bezirks der Wege-Communication der von derselben der Wittwe des Gemeinen der Militair-Arbeiter-Compagnie Nr. 49 des IX. Bezirks der Wege-Communication Jacob Meschtschanjuk, Namens Katharina Meschtschanjuk, in Kowno im Jahre 1850 ausgestellte Wittwenschein auf ihrer Reise zwischen der Station Launekaln und einem 8 Werst vor Riga belegenen Kruge abhanden gekommen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen und der Gouvernements-Verwaltung vorgestellt, mit dem fälschlichen

Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1349.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Kirchspielsrichter Carl Baron von Bruiningk auf das im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegene Gut Palloper um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 19. April 1863. Nr. 508. 2

* * *

Von dem Kutscher Janne Skallit ist bei dem Vogteigerichte dieser Stadt darauf angetragen worden, zur Mortification zweier von der Rigaschen städtischen Sparkasse unterm 8. April 1860 sub Nr. 3411 und unterm 12. März 1861 sub Nr. 5051 au porteur ausgestellten Sparkassenscheine, jeder auf 100 Rbl. S. lautend, sammt dazu gehörigen Zinstalons ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden Alle und Jede, welche an die gedachten Sparkassenscheine, sowie an die dazu gehörigen Zinstalons einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens also bis zum 20. September 1863, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die gedachten Sparkassenscheine und die dazu gehörigen Zinstalons für mortificirt erklärt werden sollen.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 20. März 1863. Nr. 141. 1

* * *

Da der Carl Saar um Mortification des ihm seiner Anzeige nach abhanden gekommenen, unter dem Dato des 15. März 1857 auf das zu dem Gute Pennekûll gehörige Grundstück C. Sate oder Karlsberg ausgefertigten Livländischen Rentenbriefes Nr. $^{1508}/_{5}$, groß einhundert Rbl. S. ohne Zinscoupons, gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die besagte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 19. October 1863 bei dieser Ober-Verwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist der obbezeichnete Rentenbrief wird für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung eines entsprechenden neuen, allein giltigen Rentenbriefes an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 19. April 1863. Nr. 64. 1

* * *

Wenn die von dem Gotthard Blauberg am 26. Februar 1855 über 150 Rbl. zum Besten des Herrn Grafen M. Mengden ausgestellte und auf das Schnurland Nr. 11 am 2. März 1855 ingrossirte Obligation zwar zufolge beigebrachter Declaration des Eigenthümers regulirt, quittirt, auch in die Exgrossation gewilligt, jedoch verloren gegangen ist, so wird solches von Einem Edlen Rathe der Stadt Wolmar unter Verwarnung gegen Annahme dieses Documentes und zugleich die Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese vorstehende Obligation, falls selbige nicht innerhalb sechs Monaten beigebracht oder an selbige irgend ein Anspruch geltend gemacht werden sollte, unter bewandten Umständen ohne Weiteres mortificirt und exgrossirt werden wird.

Wolmar-Rathhaus, den 13. April 1863.
Nr. 596. 1

* * *

In Anlaß dessen, daß im vorigen Jahre ein angeblicher landscher Sattler Millerssohn verschiedenen Gewerkern dieses Ortes zwei Equipagen, einen Kutschschlitten und eine Kalesche zur Reparatur übergeben, diese Fahrzeuge aber, welche laut Verabredung zu Weihnachten fertig zu stellen waren, bis hiezu nicht abgeholt, überhaupt über sich nichts weiter verlautbart hat, ergeht auf desfallsigen Antrag der Interessenten hierdurch die Aufforderung:

1) an den genannten Millerssohn, sich innerhalb drei Monaten hierselbst zu melden, widrigenfalls über die vorbezeichneten Equipagen zum Behufe der Befriedigung derer, welche hieselbst an letzteren wegen ausgeführter Arbeiten Ansprüche haben was Rechtens statuirt werden wird;

2) an alle Polizei-Verwaltungen, in deren Bezirk sich der Millerssohn aufhalten sollte, über des letzteren Aufenthalt dienstfreundlich anher Mittheilung zu machen und

3) an Alle, welche etwa an die erwähnten Fahrzeuge irgend welche andere Ansprüche haben

sollten, letztere in dem vorerwähnten Termine hierselbst zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 13. April 1863.

Nr. 599. 2

* * *

In der Nacht vom 13. auf den 14. April c. sind dem Arrendator des Amt Goldingenschen Beihofes Welsen, Namens Darkewitz, durch Einbruch aus dem Stalle drei Pferde gestohlen und zwar:

1 schwarzbraunes Pferd, circa 12 Jahr alt, fehlerfrei, mittlerer Größe, werth 50 Rbl. S., die Mähne zum Theil rechts auch links fallend, auf der rechten Seite ein mit der Mähne bedecktes Brandzeichen, welches jedoch wegen Länge der Zeit unleserlich geworden, auf der linken Seite des Hinterschenkels ein eingebranntes B-Zeichen und endlich unmittelbar unter den Augen ein durch Druck des Halfters entstandenes hellgraues Zeichen;

1 blauer Apfelschimmel, circa 7 Jahr alt, fehlerfrei, mittlerer Größe, 60 Rbl. S. werth, die Mähne zerstreut sowol auf die linke als auch auf die rechte Seite fallend, der Kopf von bedeutend lichterer Farbe als der übrige Theil des Körpers;

1 hellblaue Schimmelstute, circa 3 Jahr alt, fehlerfrei, 80 Rbl. S. werth, die ohnehin kurze und undichte Mähne links fallend, auf dem Rücken ein dunkler, einem Taubenei ähnlicher Fleck, der Kopf leicht gebogen.

Wer über diese gestohlenen Pferde sichere Nachricht dem Goldingenschen Gemeindegerichte giebt, wo dieselben wiederzuerlangen sind, erhält eine Belohnung von 50 Rbl. S.

Goldingen-Gemeindegericht, den 20. April 1863.

Nr. 706. 2

* * *

Als gefunden sind eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden nachstehende Gegenstände: 1 Liespfund Butter nebst 2 leeren Spännen und einem Sacke, ein dunkelgrüner Tuch-Sackrock mit Boyfutter und schwarzem Sammetkragen, 4 alte Gabeln und 2 Sätze messingener Budengewichte, 1 neugoldene Uhrkette, drei goldene und zwei silberne Taschenuhren nebst drei Uhrketten. Die resp. Eigenthümer dieser Sachen werden desmittelst aufgefordert, sich wegen der Butter binnen 3 Wochen, wegen der übrigen Sachen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 18. April 1863.

Nr. 1716. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Arnold v. Vietinghoff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zum Nachlaß Supplicantis verstorbener Großmutter, weiland Frau Majorin Julie von Vietinghoff geb. von Völkersahm gehörig gewesene, im Salisburgschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Salisburg mit Ibden, — welches Nachlaß-Immobil sammt Appertinentien und Inventarium zufolge eines von den Erben der genannten Verstorbenen am 23. Februar 1862 abgeschlossenen und am 20. März 1862 corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem obgenannten supplicirenden Arnold von Vietinghoff für den stipulirten Werth von 235,000 Rbl. S. zum alleinigen Eigenthum übertragen und resp. zugeschrieben worden ist, — aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus Erbtheilungen, Cautionen oder aus anderen stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Forderungen und Ansprüche oder etwa Einwendungen entweder wider die Bestimmungen oberwähnten Erbtheilungs-Transacts vom 23. Februar a. pr. und wider die dadurch geschehene Besitzübertragung genannten Gutes auf Supplicanten, oder wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachfolgend benannten, auf dem Gute Salisburg mit Ibden annoch ruhenden, angezeigtermaßen bereits längst getilgten, resp. erloschenen Schulden und Verhaftungen, nämlich:

I. aus dem am 5. August 1803 von den Erben des Herrn Geheimraths und Ritters Gustav George von Völkersahm abgeschlossene, am 19. August 1803 corroborirten Familien-Transacte
   1) hinsichtlich der Illatenforderungen der weiland Frau Geheimräthin Maria Helena von Völkersahm geb. Baronin von Riesch sammt Renten, sowie hinsichtlich einer Leibrentenforderung derselben von 4625 Rthlr. Alb. jährlich,
   2) hinsichtlich der Erbtheilungsforderungen derselben, sowie ihrer Kinder des Fräuleins Sophie Helene von Völkersahm, der Frau Helene Gertrude von Kruedener geb. von Völkersahm;

II. hinsichtlich sämmtlicher aus einem von den Erben weiland Herrn Geheimraths und Ritters Gustav George von Völkersahm am 1. Juli 1801 abgeschlossenen uncorroborirten Transacte etwa resultirenden Erbtheilungs- oder sonstiger Forderungen der Transigenten sammt anhängigen Renten,

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen der auf dem Gute Salisburg mit Ibden ruhenden Pfandbriefsschulden, sowie mit Ausnahme sämmt-

licher Inhaber der auf dieses Gut ingrossirten Obligationen, desgleichen mit Ausnahme der Inhaber der transactlich übernommenen Schulden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Salisburg mit Ibden und des oberwähnten Erbtheilungs-Transacts vom 23. Februar a. pr. innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 11. Mai 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten Schulden und Verhaftungen sammt etwa anhängigen Renten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 27. September d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Erbtheilungs-Transact vom 23. Februar a. pr. in allen seinen Bestimmungen für rechtsgiltig anerkannt und demzufolge das Gut Salisburg mit Ibden sammt Appertinentien und Inventarium dem Arnold von Vietinghoff zum alleinigen erblichen Eigenthum adjudicirt, wie auch die oben sub I und II specificirten Schulden und Verhaftungen sammt etwa anhängigen Renten für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und resp. delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 26. März 1863.

Nr. 1197. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des August Robert von Voigt kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte und nicht privilegirte, ingrossarische und nichtingrossarische, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Schloß Ermes mit Labarrenhof nebst Appertinentien, welche an die dem Supplicanten, modo Erbbesitzer des im Ermesschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gutes Peddeln, zufolge eines mit dem Erbbesitzer des in demselben Kirchspiele, desselben Kreises belegenen Gutes Schloß Ermes mit Labarrenhof, Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter, Excellenz, am 27. Januar d. J. abgeschlossenen und am 22. Februar c. mit Vorbehalt der Rechte der Ermes-Labarrenhofschen Ingrossarien corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 41,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, seither zu dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof gehörigen nachbezeichneten Grundstücke und Ländereien nebst Krug und sonstigem Zubehör, nämlich:

1) die theils aus ursprünglichem Hofeslande, theils aus zu demselben in dem Hakenwerthe von 50 Thl. 2 Gr. hinzugezogenem Bauerlande gebildete Hoflage Kurrel,
2) die einen Hakenwerth von zusammen 218 Thl. 43 Gr. besitzenden Gehorchslandgesinde Leyes-Wibbul, Kalne-Wibbul, Punge, Dubme Kasse, Zeple, Leyes-Smehrte, Kalne-Smehrte, Leyes-Mahre und Kalne-Mahre,
3) das auf Hofesland fundirte Gesinde Meschjurrin, groß 21 Thl. 15 Gr., und 4) ein an dem Seddefluß belegenes Hofesheuschlagstück, groß 52 Lofstellen,

welche Grundstücke und Ländereien nebst Krug und sonstigem Zubehör dem Gute Peddeln zuzutheilen sind, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider den Kauf der obbezeichneten Grundstücke und Ländereien nebst Krug und sonstigem Zubehör formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Verkäufers, wirklichen Staatsraths und Ritters Dr. Piers Uso von Walter, Excellenz, rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderungen, der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf den steuerpflichtigen 268 Thr. 45 Gr. des Kauf-Objects lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und der Arrendatore, resp. Pächter einzelner Theile des Kauf-Objectes rücksichtlich deren contractlich ausdrücklich anerkannter Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 6. Mai 1864, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter, ingrossarischer oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle in der hierdurch vorgeschriebenen Frist etwa Ausgebliebene so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen, gänzlich und für immer zu

präcludiren sind, der vom Supplicanten mit dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter, Excellenz, über die in Rede stehenden Grundstücke und Ländereien nebst Krug und sonstigem Zubehör geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die von dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof ab- und zu dem Gute Peddeln zuzutheilenden obbezeichneten Grundstücke und Ländereien nebst dem dazu gehörigen Krug und allem deren sonstigen Zubehör, unter alleinigem Vorbehalt der in dem erwähnten Contracte vom Supplicanten ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Schloß Ermes mit Labarrenhof nebst Appertinentien völlig ausgeschieden erklärt und den August Robert von Voigt, modo Erbbesitzer des Gutes Peddeln, zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. März 1863.

Nr. 1100. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der zur Gemeinde des Gutes Friedrichsheim gehörigen Bauern Peter und Johann Gebrüder Kull, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die denselben zufolge eines mit der Erbbesitzerin des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Friedrichsheim Caroline von Stern geb. von Patkul am 16. Mai 1861 abgeschlossenen, mit einem Additament versehenen und am 4. Juni 1862 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 27,000 Rbl. S. eigenthümlich, jedoch ohne gutsherrliche Rechte übertragene, seither zum schatzfreien Hofeslande des Gutes Friedrichsheim gehörige Hoflage Kamara nebst dem Gesinde Reigell, einem Waldareal von 95 Lofstellen 13 Kappen und einem Moosmorast von 130 Lofstellen 10 Kappen, Tirro Soo genannt, sammt Gebäuden und sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider den Kauf der obbezeichneten Grundstücke nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Inhaber von aus dem oberwähnten Kaufcontracte resultirenden Forderungen oder Rechten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. bis spätestens zum 6. Mai 1864, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die zum Gute Friedrichsheim gehörige Hoflage Kamara nebst dem Reigell-Gesinde, einem Waldareal und Moosmorast, Tirro Soo genannt, sammt Gebäuden und sonstigen Appertinentien den zur Gemeinde des Gutes Friedrichsheim gehörigen Bauern Peter und Johann Gebrüdern Kull zum Eigenthum, jedoch ohne gutsherrliche Rechte adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. März 1863.

Nr. 1127. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Pernausche Kreisgericht hiermit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte und Ritter G. v. Rennenkampff darum nachgesucht hat in gesetzlicher Weise eine Publication darüber zu erlassen, daß von dem, gedachtem Herrn G. v. Rennenkampff eigenthümlich gehörigen, im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gute Schloß Helmet das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Mötsa, groß 22 Thl. 45 Gr., an den Schloß Helmetschen Bauern Jaan Ader für die Summe von 4500 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß selbiges cum omnibus appertinentiis dessen Käufer Jaan Ader als freies, von allen auf dem Gute Schloß Helmet lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine Erben angehören soll, als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Proclamation, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät, wegen deren resp. Pfandbriefforderung, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, d. i. bis zum 23. Juli 1863 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Laufes des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und

ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück mit allen Appertinentien dem Käufer desselben Jaan Ader erb- und eigenthümlich zugesprochen werden soll.

Fellin im Kreisgericht, den 23. April 1863.
Nr. 309. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche wider das offen hierselbst eingelieferte, am 30. April d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier zu verlesende Testament des weiland Pernauschen Bürgers und Schneidermeisters Hans Friedrich Beckmann vom 5. Juli 1859 zu protestiren gesonnen sein sollten, oder ihre Rechte als Erben oder Gläubiger wahrnehmen wollen, hiermit aufgefordert, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments, etwaige Gläubigeransprüche aber in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte und gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe zu exhibiren und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Fristen Niemand weiter mit irgend welchen Protestationen und Ansprüchen gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt werden soll. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 25. März 1863.
Nr. 644. 2

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Vergebung der auf 546 Rbl. 98 Kop. S. veranschlagten Trockenlegungsarbeiten im Mitauschen Kronforste, welche in der Durchgrabung eines Kanals von 1148,23 Faden Länge und von durchschnittlich 10 Fuß $3^4/_{10}$ Zoll oberer Breite, 3 Fuß $8^6/_{10}$ Zoll unterer Breite und von 3 Fuß Tiefe besteht, der Torg am 29. April und der Peretorg am 2. Mai 1863 im Baltischen Domainenhofe abgehalten werden wird.

Den 19. April 1863. Nr. 6044. 1

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag den **3. Mai**, Mittags 12 Uhr, im Speicher Nr. 17 des Dom-Friedhofes, eine Partie Brasil-Kaffee in Kavelingen gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden.

Fr. Meuschen. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Paß des Cholmschen Bauern Prokoft Semenow vom 3. März 1863, Nr. 99, giltig auf sechs Monate.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Juliana Antonowa Leschtschinsky, Michael Frey, Theodor Dienenthal, Ludwig Hasenfuß, Johann Heinrich Hasenfuß, Ferdinand Wilhelm Bornowsky, Bernhard Berenstamm, Jossel Boruchowitsch Abelson, Johann Georg Hasenfuß, Akulina Fedorowa, David Berel Jankelewitsch, Justinus Jaskowsky, Gottlieb Heinrich Taets, Christian Gottlieb Röseler, Wilhelmine Gertrude Nemchen, Annette Stein,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**